

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 652/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gustav J [REDACTED],
H[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

§ 112 d

Der Kläger fordert Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in abhängiger Stellung tätig war. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die beruflichen Verhältnisse des Klägers sind nicht durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen beeinträchtigt worden. Das Berufungsgericht ist vielmehr zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger unabhängig von nationalsozialistischer Verfolgung seine Berufstätigkeit infolge eines Unfalls vorübergehend einstellen mußte und daß er nach dem Abschluß der Heilung seine Berufstätigkeit bei anderen Arbeitgebern wieder aufgenommen hat, ohne dadurch wirtschaftliche Nachteile zu erleiden.

- 3 -

Die auf der Würdigung des Tatsachenstoffes beruhende Entscheidung kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Die von der Beschwerde gerügte Nichtanwendung des § 176 Abs. 2 BEG ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat nämlich infolge der Widersprüche und Unrichtigkeiten im Vortrag des Klägers keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Entstehung eines verfolgungsbedingten beruflichen Schadens feststellen können.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)